

## Die Sammlungen

a) "Deutsche Gesetze" von **Schönfelder** (Loseblattsammlung), **mit Ergänzungsband**

b) "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze" **Sartorius I** (Loseblattsammlung), **ohne Ergänzungsband**

c) "Landesrecht **Rheinland-Pfalz**", herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, **Nomos** Verlagsgesellschaft Baden-Baden, Stand: 28. oder 29. Auflage

d) **Arbeitsgesetze**, Beck-Texte, dtv 5006, 96. Auflage

**Die Loseblatt- und Textausgaben müssen - soweit nichts anderes angegeben ist - auf dem neuesten Stand sein.**

## II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, Laptops und Tablets, mit Anmerkungen versehene Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte - mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel - in den Klausurensaal einschließlich aller Nebenräume (z.B. Toiletten) mitzubringen.

Taschen und Behältnisse sowie nicht benötigte Unterlagen sind am Rand des Klausurensaals oder auf Anweisung der Aufsichtführenden an besonderer Stelle zu deponieren. Etwa versehentlich mitgeführte nicht zugelassene Hilfsmittel oder Geräte sowie Mobiltelefone sind in die Taschen zu legen. Mobiltelefone sind vor Betreten des Klausurensaals auszuschalten. Die Taschen dürfen während der Bearbeitungszeit nicht in Griffweite aufbewahrt werden. Armbanduhren und Smartwatches sind abzulegen und auf dem Tisch zu platzieren. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen muss davon ausgegangen werden, dass die Hilfsmittel, Geräte und/oder Mobiltelefone zu Täuschungszwecken mitgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten auf das Beisichführen von Mobiltelefonen oder ähnlichen elektronischen Geräten kontrolliert werden. Die Kontrollen werden stichprobenartig mittels Handscangeräten durchgeführt.

Einfache Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen (z.B. farbige Markierungen) in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln werden nicht beanstandet. Hingegen sind Randnotizen aller Art (Texte oder §§) nicht erlaubt. Registerfahnen bzw. Griffregister sind - unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt - nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z.B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z.B. § 280 BGB oder § 40 VwGO). Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplätze während der Prüfung zur Wahrung der Chancengleichheit stichprobenartig kontrolliert werden.